



Elternbeirat

**Ritter-Wirnt-Schule**

Staatliche Realschule Gräfenberg

*Der Elternbeirat der Ritter-Wirnt-Schule – Staatliche Realschule Gräfenberg erlässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen - Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende*

## **Wahlordnung für die Wahl zum Klassenelternsprecher**

### **§1 – Geltungsbereich, Wahlgegenstand**

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Klassenelternsprecher gemäß Art. 64 Abs.2 Satz 1 BayEUG der Ritter Wirnt Schule – Staatliche Realschule Gräfenberg – folgend „Schule“ genannt. <sup>2</sup>Sie findet nur Anwendung, wenn der Elternbeirat für das jeweilige Schuljahr die Wahl von Klassenelternsprechern beschlossen hat. <sup>3</sup>Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden. <sup>4</sup>Gewählt wird an der Schule in allen Klassen und in allen Jahrgangsstufen. <sup>5</sup>Durch die Wahl zu bestimmen sind der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter.<sup>1</sup> <sup>6</sup>Die Amtszeit erstreckt sich über das laufende Schuljahr.

### **§2 – Wahlberechtigte und Wählbarkeit**

(1) Alle Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse sind zur Wahl zum Klassenelternsprecher berechtigt.

(2) <sup>1</sup>Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. <sup>2</sup>In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. <sup>3</sup>Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. <sup>4</sup>Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

(3) <sup>1</sup>Alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz sind wählbar. <sup>2</sup>Wahlberechtigte, die bereits in einer anderen Klasse der Schule Klassenelternsprecher sind, sind nicht wählbar.

### **§3 – Wahlverfahren**

(1) Die Wahl findet in Form einer Klassenelternversammlung statt, folgend „Wahlversammlung“ genannt.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl ist möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Termin und den Ort für die Wahlversammlung fest.

(3) <sup>1</sup>Der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person lädt die Wahlberechtigten spätestens zehn Tage vor der Wahlversammlung in geeigneter Weise schriftlich ein. <sup>2</sup>Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung und ist von den Wahlberechtigten zur Wahlversammlung mitzubringen. <sup>3</sup>Für jeden Schüler der Klasse ist eine eigene Einladung auszugeben.

## **§4 – Wahlversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder der Wahlversammlung sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. <sup>3</sup>Die Wahlversammlung kann die Anwesenheit von weiteren Personen, z. B. Klassleitung oder Elternbeiratsvertreter, beschließen.
- (2) Sofern die Klassleitung oder ein Elternbeiratsvertreter anwesend sind, eröffnen diese die Wahlversammlung und stellen die Arbeit der erweiterten Elternvertretung, deren Aufgaben und Mitwirkungsrechte sowie die Grundzüge der Wahl und dabei zu beachtenden Verfahren vor.
- (3) Im Fortgang hat die Wahlversammlung eine Wahlleitung zu bestimmen, eine Kandidatenliste zu erstellen und die Wahlhandlung zu vollziehen.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Wahlversammlung können Anträge an die Wahlversammlung richten. <sup>2</sup>Beschlüsse fasst die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. <sup>3</sup>Die Beschlüsse sind nur für die Dauer der Wahlversammlung bindend und dürfen weder Regelungen dieser Wahlordnung noch gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (5) <sup>1</sup>Über die Dauer der Wahlversammlung hinaus haben die Anwesenden Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## **§5 – Wahlleitung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Wahlversammlung bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. <sup>2</sup>Als Wahlleiter können auch die Klassleitung oder andere Elternvertreter bestimmt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit des Wahlleiters gilt für die Dauer der Wahlversammlung. <sup>3</sup>Die Tätigkeit als Wahlleiter ist ehrenamtlich.
- (2) Der Wahlleiter kann weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Helfern bei der Durchführung der Wahl ernennen.
- (3) <sup>1</sup>Sofern nicht bereits nach § 4 Abs. 2 geschehen, erläutert der Wahlleiter die Grundzüge der Wahl und dabei zu beachtenden Verfahren. <sup>2</sup>Der Wahlleiter verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidaten, Stimmberechtigung, Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Bekanntmachung der Kandidaten und der Anzahl zu vergebender Stimmen, das Auszählen der Stimmen, die Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie die Niederschrift zur Wahl.
- (4) Der Wahlleiter schließt die Wahlversammlung nach ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Ergebnisses.

## **§6 – Kandidatur, Kandidatenliste, Stimmrecht**

- (1) <sup>1</sup>Bis zu Beginn der Wahlhandlung ist eine Kandidatur für die Wahl möglich. <sup>2</sup>Alle wählbaren Wahlberechtigten können kandidieren. <sup>3</sup>Abwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Kandidatur schriftlich erklärt haben und diese zur Wahlhandlung dem Wahlleiter vorliegt.
- (2) <sup>1</sup>Alle zur Wahl stehenden Personen werden der Wahlversammlung in einer Kandidatenliste bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Kandidatenliste muss von jedem Mitglied der Wahlversammlung gut einsehbar sein.
- (3) Der Wahlleiter überprüft die Wählbarkeit der Kandidaten und entfernt nicht wählbare Kandidaten von der Kandidatenliste.
- (4) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. <sup>2</sup>Für jeden Schüler kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. <sup>3</sup>Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) <sup>1</sup>Als Nachweis des Stimmrechts dienen die gemäß §3 Abs. 3 ausgegebenen Einladungen. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Wahlberechtigten gibt der Wahlleiter für eine verloren gegangene Einladung nach Prüfung dessen Stimmberechtigung eine Ersatzeinladung aus.
- (6) Die Anzahl der Stimmberechtigten wird vom Wahlleiter ermittelt und in der Niederschrift der Wahl vermerkt.

## §7 – Wahlhandlung, Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit Handzeichen, sofern die Wahlversammlung keine schriftliche und geheime Abstimmung fordert und dies mit relativer Mehrheit beschließt.

(2) <sup>1</sup>Erfolgt die **Wahl in offener Abstimmung**, so lässt der Wahlleiter der Reihe nach über jeden Kandidaten einzeln abstimmen. <sup>2</sup>Die Stimmberechtigten signalisieren ihre Zustimmung für den Kandidaten durch Hochhalten der Einladung. <sup>3</sup>Der Wahlleiter vermerkt die Anzahl der Handzeichen in der Kandidatenliste.

(3) <sup>1</sup>Erfolgt die Wahl gemäß Abs. 1 auf Beschluss der Wahlversammlung **schriftlich und geheim** mit Stimmzetteln, so findet Abs. 2 keine Anwendung. <sup>2</sup>Der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter werden dann in einem Wahlgang ermittelt. <sup>3</sup>Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. <sup>4</sup>Der Stimmberechtigte trägt den Namen oder die Nummer des von ihm gewählten Kandidaten auf dem vom Wahlleiter ausgegebenen Stimmzettel ein. <sup>5</sup>Der Stimmzettel ist dem Wahlleiter zu übergeben. <sup>6</sup>Zur Ermittlung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlleiter eine Strich- oder Zählliste. <sup>7</sup>Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, die Zusätze oder nicht wählbare Personen enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt. <sup>8</sup>Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet im Zweifelsfall der Wahlleiter. <sup>9</sup>Der Wahlleiter vermerkt die Anzahl der Stimmen in der Kandidatenliste.

(4) <sup>1</sup>Als Klassenelternsprecher ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup>Als Stellvertreter ist gewählt, wer die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit zieht der Wahlleiter das Los.

(5) Der Wahlleiter gibt den Mitgliedern der Wahlversammlung das Wahlergebnis unmittelbar bekannt.

## §8 – Dokumentation, Sicherung der Wahlunterlagen

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält. <sup>2</sup>Die Niederschrift enthält mindestens: Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer, den Namen des Wahlleiters, die Art der Wahl (offen oder geheim), die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten, die Namen der Kandidaten, die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen, den Namen des gewählten Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

(2) Die Wahlunterlagen werden dem Elternbeirat übergeben und sind von diesem so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(3) Die Wahlunterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

## §9 – Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am 25.09.2019 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat der Schule am 24.09.2019 im Einvernehmen mit der Schulleitung beschlossen.

Gräfenberg, den 24.09.2019

gez. Aschenbrenner, Vorsitzender Elternbeirat

gez. Eismann, RSDin

---

<sup>i</sup> Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, haben wir im Text auf die gleichzeitige Verwendung von weiblichen und männlichen Personenbegriffen und damit auf komplizierte Konstruktionen wie „der/die Elternbeirat/-rätin“ usw. verzichtet und die männliche Nominalform verwendet. Auch das Unterlassen der Verwendung des Gendergaps / -sternchens bedeutet keinerlei Einschränkung des Geschlechts. Es sind in jedem Fall alle Geschlechtsformen gemeint und angesprochen.